

Aufbau und Außerbetriebnahme von öffentlich zugänglichen Ladepunkten anzeigen

- 
- 

Wenn Sie öffentlich zugängliche Normal- und Schnellladepunkte in oder außer Betrieb nehmen, müssen Sie das der Bundesnetzagentur mitteilen. Auch wenn Sie private Ladepunkte öffentlich machen oder Ihre Ladepunkte einem anderen Betreiber übergeben, müssen Sie das mitteilen.

Basisinformationen

Wenn Sie öffentlich zugängliche Normal- und Schnellladepunkte für Elektrofahrzeuge in Betrieb oder außer Betrieb nehmen, müssen Sie das der Bundesnetzagentur per Anzeige mitteilen. Auch wenn Sie private Ladepunkte öffentlich machen oder Ihre öffentlich zugänglichen Ladepunkte an einen anderen Betreiber übergeben, müssen Sie das der Bundesnetzagentur mitteilen.

Die Anzeigepflicht gilt für alle Normalladepunkte, die nach dem 17.03.2016 in Betrieb genommen wurden sowie für sämtliche Schnellladepunkte.

Normalladepunkte haben eine Ladeleistung von höchstens 22 Kilowatt.

Schnellladepunkte haben eine Ladeleistung von mehr als 22 Kilowatt.

Öffentlich zugänglich ist ein Ladepunkt, wenn er sich entweder im öffentlichen Straßenraum oder auf privatem Grund befindet und der zum Ladepunkt gehörende Parkplatz von anderen genutzt werden kann.

Voraussetzungen

Sie planen einen öffentlich zugänglichen Ladepunkt für Elektrofahrzeuge zu installieren oder betreiben bereits öffentlich zugängliche Normal- oder Schnellladepunkte.

Ablauf

Sie können die Anzeige per Online-Formular stellen.

Anzeige des Aufbaus oder der Außerbetriebnahme:

- Registrieren Sie sich auf dem Meldeportal zum Ladesäulenregister oder wählen Sie sich in Ihr bestehendes Konto ein.
- Öffnen Sie im Meldeportal das Online-Formular zu Anzeige einer öffentlich zugänglichen Ladestation.
- Füllen Sie das Online-Formular aus und laden Sie die erforderlichen Unterlagen hoch.
- Senden Sie das Formular elektronisch ab.
- Die Bundesnetzagentur prüft Ihre Anzeige und übermittelt Ihnen im Portal eine Rückfrage oder bestätigt Ihre Angaben.
- Die Bundesnetzagentur veröffentlicht auf ihrer Internetseite die Ladepunkte, wenn die Anzeige vollständig ist und bestätigt wurde.

Anzeige eines Betreiberwechsels:

- Wählen Sie sich im Meldeportal zum Ladesäulenregister in Ihr bestehendes Betreiberkonto ein.
- Wählen Sie in Ihrer Tabellenübersicht die für einen Betreiberwechsel anzugebenden Ladestationen aus.
- Definieren Sie den zukünftigen Betreiber durch Eingabe seiner Betreiber-ID und den Zeitpunkt des Betreiberwechsels.
- Schicken Sie die Anzeige des Betreiberwechsels ab.
- Der neue Betreiber muss die Anzeige in seinem Betreiberkonto bestätigen.

Weitere Hinweise

Da es sich um ein Anzeigeverfahren handelt, werden keine Verwaltungsentscheidungen getroffen, gegen die ein Rechtsbehelf eingelegt werden könnte.

Benötigte Unterlagen

- Unterschriebenes Inbetriebnahmeprotokoll

Betreiber von Schnellladepunkten müssen zusätzlich durch Beifügung eines durch eine qualifizierte Elektrofachkraft unterschriebenen Inbetriebnahmeprotokolls die Einhaltung der technischen Anforderungen der Verordnung nachweisen.

Zuständige Stellen

- [Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen \(BNetzA\) – Referat 620 – Ladepunktanzeige](#)

- +49 228 14-0
- Tulpenfeld 4, 53113 Bonn
- [Website](#)
- ladesaeulenverordnung@bnetza.de

Online Services

- [Anzeige öffentlich zugänglicher Ladepunkte nach Ladesäulenverordnung](#)

Gebühren / Kosten

gebührenfrei

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

Anzeigefrist bis 2 Wochen nach Inbetriebnahme.

Außerbetriebsnahmen sind unverzüglich mitzuteilen.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

1 Tag bis 2 Wochen

Rechtsgrundlagen

- [§ 5 Absätze 1 u. 4 Ladesäulenverordnung](#)

Weitere Informationen

- [Fragen und Antworten \(FAQ\) zum Meldeprozess von öffentlich zugänglichen Ladepunkten auf der Internetseite der Bundesnetzagentur \(BNetzA\)](#)
- [Handbuch zum Meldeportal für Ladesäulenregister auf der Internetseite der Bundesnetzagentur \(BNetzA\)](#)

Aktualisiert am 25.07.2025